

verschiedenen Zeitschriften-Verlegern, wie es scheint, noch nicht den nötigen Eindruck gemacht. Aus den in neuester Zeit aufgestellten Berechnungen ist aber jeder im Stande zu sehen, welche Zeitschriften die aufgewendeten Kosten, Mühe und Zeit bezahlt machen, welche nicht. — Möge sich jeder danach richten!

Dem Auftrage der vorigen Hauptversammlung entsprechend, übersandte der Vorsitzende an die Kommission theologischer Verleger ein Memorandum über die Schweriner Buchhandlung des Vereins zur Verbreitung religiöser Schriften. — Eine Vorstellung an die Behörden ist inzwischen von dieser Kommission (s. Börsenblatt) verschickt.

Aus dem Kassenbericht ist mitzuteilen, daß die Einnahme, zuzüglich des Kassenbestandes von 30 M 45 S, 282 M 45 S betrug, während die Ausgaben sich auf 180 M 94 S beliefen; von den verbleibenden 101 M 51 S sind 100 M der Sparkasse zugeführt. Belegt sind nunmehr bei dieser 380 M. — Die Kollegen David's und Schmidt befanden die Kasse in Ordnung, und war demzufolge die Entlastung auszusprechen.

Der Antrag auf Zusammenstellung und Drucklegung der maßgebenden Beschlüsse früherer Hauptversammlungen wird angenommen.

Es folgt der Antrag:

Im Verkehr mit gewerbsmäßigen Wiederverkäufern ist ein Rabatt bis zu 15 Prozent gestattet. Dieser Prozentsatz darf in keinem Falle überschritten werden und gilt sowohl für Sortiment als auch für eigenen Verlag.

Kollege Heidmüller begründet den Antrag damit, daß in dem Wortlaut eines früheren Beschlusses eine allgemeine Maximalgrenze des Wiederverkäufer-Rabatts nicht genau festgesetzt worden, für Ausnahmefälle dagegen ein Rabatt bis zu 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% gestattet worden sei. Hierdurch sei eine Ungleichheit hervorgerufen worden, deren Beseitigung wünschenswert sei, nicht allein im Interesse der dem Vereine angehörenden Sortiment-Mitglieder, sondern auch im Sinne einer Mitwirkung zur Erreichung des vom Verbands der Kreis- und Ortsvereine angestrebten Zieles übereinstimmender Rabattsätze für nichtbuchhändlerische Wiederverkäufer. Mit der Annahme des Antrages werde zugleich der Mißstand beseitigt, daß Nichtmitglieder heimischen Verlags, wie es thatsächlich geschehen, von einem Sortimenter billiger beziehen können als vom Verleger selbst.

Kollege Opitz: So lange nicht alle mecklenburgischen Verleger in dem Sinne des Antrages sich verpflichten, habe dieser keinen Zweck, da in Mecklenburg Drucker und Selbstverleger nicht dem Vereine angehörten; auch würden durch diese Bestimmung Wiederverkäufer zum Bezuge von Leipzig gedrängt.

In längerer lebhafter Diskussion wird dieser Ansicht gegenüber betont, daß

dieser Antrag nur eine bestimmtere Fassung der den Satzungen angehängten Bestimmungen für den Verkehr sei, zu denen wir seit 1883 verpflichtet seien (vergleiche dieselben);

daß ferner bei gutem Willen des Verlegers dem Bezuge der nichtbuchhändlerischen Wiederverkäufer von Leipzig gegen Buchhändler-Rabatt wohl entgegengetreten werden könne dadurch, daß man entweder nicht an die bekannten Buchbinder-Kommissionäre liefere oder von diesen sich eine Versicherung ausstellen lasse, an mecklenburgische Handlungen, resp. Wiederverkäufer, die nicht Mitglieder des mecklenburgischen Kreisvereins seien, nur zu einem vorgeschriebenen Rabattsätze (also mit 15%) weiter zu liefern;

daß schließlich der Grund des ganzen buchhändlerischen Vereinswesens, sowie des Börsenvereins auf der Erkenntnis beruhe, daß der einzelne sich den Verein-

barungen der Gesamtheit fügen müsse, wie denn der ganze Kampf seit 1879 gerichtet sei gegen die rücksichtslose egoistische Geltendmachung des Eigenwillens.

Der Antrag wurde hierauf mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen mit der Modifikation, daß Kalender und Notizbücher, die nicht eigentlich Sortimentsartikel seien, sondern ihrer Natur nach fast ausschließlich von Buchbindern und Krämeren en détail vertrieben würden, ausgenommen sein sollten.

Der abwartende Standpunkt des Vorstandes in Bezug auf Gründung eines Sortimentervereins wurde gebilligt in der Erwartung, daß der bewährte Verbandsvorstand da, wo Mißbräuche sich zeigen, vorläufig das beste Organ zum Kampfe dagegen sei. Es wird hierbei auf § 30 der Verkehrsordnung als auf einen solchen hingewiesen, der in seinen schroffen Forderungen, die für den Sortimenter oft unerfüllbar seien, dringend einer Aenderung bedürfe, wie auch andere zur Sprache gekommene Mißbräuche eine Durcharbeitung der Verkehrsordnung notwendig erscheinen ließen.

Als nächster Versammlungsort wird Wismar bestimmt.

Schwerin, Rostock, Wismar, Neubrandenburg,  
im Juli 1894.

Der Vorstand.

O. Rahmmacher. G. Ruffer. J. Ritter. W. Werther.  
S. Witte.

## Ueber das Eintreiben von Schuldforderungen in der Schweiz.\*)

Von

Friedr. Schlatter, Rechtsanwalt in Zürich.

Wenn jemand nicht bezahlt, was er schuldig ist, und Mahnungen nichts fruchten, so »verklagt« man ihn, d. h. es wird ein Prozeß gegen ihn angehoben und durchgeführt, der, wenn möglich, mit der Verurteilung des Schuldners abschließt auf Bezahlung der Schuldsomme nebst Zinsen und Kosten, den gerichtlichen und Anwaltskosten. Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Urteils verlangt man dann die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher. Es wird gepfändet und nötigenfalls auf Antrag des Gläubigers das Konkursverfahren eröffnet. So in den meisten Staaten und z. B. auch in Deutschland.

Wesentlich verschieden hiervon ist das Verfahren bei uns in der Schweiz. Hier ist der Gang, den die Dinge nehmen, ein ganz anderer, teils für den Gläubiger besserer, teils für ihn unter Umständen ungünstigerer; ungünstiger durch das neue eidgenössische Schuldbetreibungsgesetz, das zwar mit Neujahr 1892 die Buntscheckigkeit der verschiedenen kantonalen Rechte in Hinsicht auf Schuldexekution beseitigt, dafür aber ein vielfach unpraktisches, in mancher Hinsicht kostspieliges und für den Gläubiger unter Umständen geradezu gefährliches Verfahren an die Stelle gesetzt hat.

Das Schweizervolk, arbeitsam, redlich, intelligent und dem Fortschritt geneigt, von dem lebhaften Drange nach Unifikation des mit ihm gewachsenen Rechts beseelt, hat in den

\*) Diese Darstellung unseres, seit Jahren in der Schweiz als Rechtsanwalt praktizierenden, aus Bernburg (Anhalt) gebürtigen und in Zürich wohl angesehenen Landmannes empfehlen wir der Beachtung unseres Leserkreises. Seitdem das neue schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 am 1. Januar 1892 in Kraft getreten ist, sind dazu eine Reihe von Kommentaren erschienen, u. a. ein solcher von unserem Mitarbeiter Schlatter bei E. Schmidt in Zürich unter dem Titel »Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht«. In keinem der erschienenen Werke findet sich jedoch eine so bündige und klare Uebersicht aller leitenden und für den deutschen Gläubiger praktisch verwertbaren Gesichtspunkte, wie in unserem heutigen Artikel.  
Red.